

Abstimmung vom 13.5.1956

Über Wasserkraftwerke entscheidet der Bundesrat und nicht das Volk

**Abgelehnt: Volksinitiative «zur Erteilung von
Wasserrechtskonzessionen»**

Christian Bolliger

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Bolliger, Christian (2010): Über Wasserkraftwerke entscheidet der Bundesrat und nicht das Volk. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 251–252.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

Die Bewegung gegen den Bau des Kraftwerks Rheinau (ZH) unterhalb des Rheinfalls bei Neuhausen (SH) führt Anfang der 1950er-Jahre zu zwei Volksinitiativen. Ein «überparteiliches Komitee zum Schutze der Stromlandschaft Rheinau» aus regionalen Kraftwerksgegnern und dem Schweizerischen Bund für Naturschutz reicht die später als Rheinau-Initiativen I und II bezeichneten Volksbegehren 1953 gleichzeitig ein. Während die erste Initiative die Aufhebung der Konzession für das Kraftwerk verlangt (vgl. Vorlage 173), bezweckt das zweite Begehren, dass Konzessionen für Wasserkraftwerke nicht mehr abschliessend vom Bundesrat vergeben werden, sondern der Zustimmung der Bundesversammlung bedürfen (vgl. Vorlage 69). Deren Beschluss soll dem fakultativen Referendum unterstehen.

Der Bundesrat behandelt die Initiative im Herbst 1955, nach der Verwerfung der Rheinau-Initiative I durch Volk und Stände. Er beantragt aus mehreren Gründen, sie abzulehnen. Weil die Erteilung einer Konzession einen Verwaltungsakt darstelle, sei die Kompetenz der Bundesversammlung und des Volks ein Eingriff in die Gewaltentrennung. Weiter bringe die Initiative «eine Vermischung der Verantwortlichkeiten, vermengt bisher klare Begriffe und stellt eine Überspannung des demokratischen Prinzips dar». Auch tangiere sie die Hoheitsrechte der Kantone bei der Nutzung der Wasserkraft, erschwere die Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten, verlängere und verteuere die Verfahren und betreffe letztlich nur sehr wenige Fälle, da die meisten Kraftwerke von den Kantonen zu konzessionieren seien oder (wenn Grenzen berührt werden) dem Staatsvertagsreferendum (vgl. Vorlage 85) unterstünden. Er kritisiert auch die Rechtsunsicherheit, welche durch die Rückwirkungsklausel der Initiative entstehe.

Einen direkten Gegenvorschlag in Form eines allgemeinen Naturschutzartikels lehnt der Bundesrat ab, er kündigt aber einen solchen zu einem späteren Zeitpunkt an (vgl. Vorlage 200). Das Parlament folgt dieser Auffassung mit deutlicher Mehrheit. Im Nationalrat erhält die Initiative lediglich 12 Jastimmen.

GEGENSTAND

Die Initiative verlangt eine Ergänzung des Artikels 89 der Bundesverfassung: «Die vom Bund zu erteilenden Wasserrechtskonzessionen (Art. 24bis, Abs. 4) bedürfen der Zustimmung beider Räte und sollen dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden, wenn es von 30 000 Stimmberechtigten oder acht Kantonen verlangt wird.» Die Verfassungsänderung gilt (rückwirkend) für alle Konzessionen, die am 1. September 1952 noch nicht erteilt sind.

ABSTIMMUNGSKAMPF

Die Abstimmungskampagne steht im Schatten der Auseinandersetzung um die «Emser Vorlage» (vgl. Vorlage 177). Die politischen Fronten verlaufen ähnlich wie bei der ersten Rheinau-Initiative: Die bürgerlichen Landesparteien lehnen die Initiative ab, die Sozialdemokraten und der

Landesring der Unabhängigen beschliessen Stimmfreigabe. Einzig die Evangelische Volkspartei unterstützt die Initianten.

Die Gegner nehmen die Argumente des Bundesrates auf. Auch bezeichnen sie die Wasserkraft als Hauptpfeiler der Stromversorgung und äussern Zweifel an der neuen Alternative Atomkraft. Ferner vertreten sie die Ansicht, die Annahme der Initiative führe im Fall des geplanten und umstrittenen Spöl-Kraftwerks (vgl. Vorlage 190) paradoxerweise zu grösseren Eingriffen in den Nationalpark, weil die Kraftwerksinteressenten auf eine rein bündnerische Lösung ausweichen würden, um den nationalen Volksentscheid zu vermeiden.

Die Befürworter verweisen auf die Eingriffe, welche die Wasserkraft für die Landschaft und den Wasserhaushalt darstellten. Angesichts dessen seien die Wasserrechtskonzessionen heute von grösserer Bedeutung als die Eisenbahnkonzessionen, die auch in der Kompetenz der Bundesversammlung lägen. In ihrer praktischen Bedeutung sei die Initiative angesichts vorgesehener Kraftwerke am Spöl oder am Oberrhein nicht zu unterschätzen. Die von den Gegnern kritisierte Rückwirkungsklausel sei unter Zwang entstanden, um einen *fait accompli* beim Spöl zu verhindern. Bisweilen schimmern in den befürwortenden Voten auch Hinweise auf die Atomenergie als Alternative zur Wasserkraft durch (vgl. Vorlage 182).

ERGEBNIS

Die Rheinau-Initiative II wird wie ihr Zwillingsbegehren abgelehnt, wenn auch etwas weniger deutlich: Der Jastimmenanteil beträgt 36,9%. Zürich, Schaffhausen und am deutlichsten Basel-Stadt (59,1% Ja) stimmen ihr zu. In Genf, Obwalden, Uri, St.Gallen, Graubünden und Appenzell Innerrhoden liegt die Zustimmung unter 20%

QUELLEN

BBI 1955 II 637; BBI 1956 I 830. TA vom 4.5. und 5.5.1956. Meynaud 1969: 187-188.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.